

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7118/1-Pr 1/85

1604 IAB

1985 -12- 05

zu 1626 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1626/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Nedwed und Genossen (1626/J), betreffend Verteilung von neonazistischen Hetzschriften vor Höheren Schulen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Verbotsgegesetz enthält in den §§ 3a bis 3g umfangreiche und weitgehende Strafbestimmungen gegen eine Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne. Insbesondere ist auf § 3g zu verweisen, wonach jede in den vorangegangenen Strafbestimmungen nicht besonders angeführte Betätigung im nationalsozialistischen Sinne mit Freiheitsstrafe bis zu 10 bzw. bis zu 20 Jahren bedroht ist. Die Schaffung neuer

DOK 206P

oder ergänzender gerichtlicher Strafbestimmungen halte ich daher für entbehrlich. Dem Anliegen der Anfragesteller könnte aber meines Erachtens durch entsprechende Verfallsbestimmungen im Bereich des Verwaltungsrechts Rechnung getragen werden.

4 . Dezember 1985

A handwritten signature in black ink, appearing to read "V. Ophu".

DOK 206P